

# EAG-Update

der IG Windkraft, 13.7.2021



[www.igwindkraft.at](http://www.igwindkraft.at)

# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

## Zeitplan

- **Beschluss im Nationalrat** am 7. Juli 2021
- **Beschluss im Bundesrat** am 14. Juli 2021 geplant
- diverse Gutachten als Grundlage für Verordnungen beauftragt
- Notifizierungsverfahren bei EU-Kommission läuft
- **Inkrafttreten:** Bestimmungen betreffend Betriebsförderungen treten mit dem der Genehmigung folgenden Monatsersten in Kraft. Die anderen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- Erlassen der Verordnungen im Herbst 2021/Anfang 2022
- Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Betriebsförderungen bestenfalls im Herbst 2021, realistischerweise **1.1.2022**

# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

## Relevante Änderungen im Vergleich zur Regierungsvorlage

- **Agri-PV-Flächen § 5 Z 2**
- **Milliardengrenze:** wenn durch Kürzungen Zielerreichung gefährdet, muss Regierung Gesetzesvorlage und BMK Bericht vorlegen § 7
- **Ökosoz. Kriterien** können als Voraussetzung verordnet werden § 6a
- **Repowering Wind ist förderfähig:** für neu errichtete Anlagen wird Förderung unabhängig davon gewährt, ob bestehender Zählpunkt weiterverwendet wird § 10 Abs. 5
- **Inbetriebnahmefrist:** 36 Monate plus einmal verlängern § 44
- **Verordnungen: Einvernehmen** erforderlich von BMK und Landwirtschaftsministerin, Wirtschaftsministerin und Gesundheitsminister (Konsumentenschutz) § 47, § 18

# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

## Relevante Änderungen im Vergleich zur Regierungsvorlage 2

- **Vergabevolumina:** Reduktion des Jahreskontingents um ein Viertel je abgelaufenem Quartal § 100 Abs. 5
- **PV:** Abschlag für Freiflächen-PV kann mittels VOR geändert werden bzw. entfällt zur Gänze oder teilweise für Anlagen mit Mehrfachnutzung. Höhe des Abschlags wird mit VOR festgelegt. § 33 und § 56
- **Kostendeckelung für Haushalte,** die nicht GIS befreit sind, aber einkommensschwach, auf 75 Euro. § 72a
- **Technologiefördermittel für Länder:** 8 Mio. jährlich, davon 4 Mio. im Verhältnis des jährlichen Zubaus an EE-Erzeugungsleistung § 78
- **EE-Gemeinschaften: nicht verbrauchte Strommengen** können bis zum Ausmaß von max. 50 % der insgesamt erzeugten Strommenge durch Marktprämien gefördert werden § 80

# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

## Relevante Änderungen im Vergleich zur Regierungsvorlage 3

- **EIWOG: Pilotprojekte** für Erdkabel § 40a
- **Netzzugang:** Betreiber von Verteilernetzen haben Zeitpunkt für IBT zu bestimmen, der spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags (NE 7 bis 5) bzw. spätestens drei Jahre bei NE 4 und 3 liegen darf. Verfahrensdauer nicht einzurechnen. § 46 Abs. 4

# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

## EAG für Windkraftbetreiber 1

- **Marktprämiensystem** mit monatlicher Ermittlung von Referenzmarktwert und monatlicher Auszahlung: §§ 9–15
- **§ 10 Allgemeine Fördervoraussetzungen:** neu errichtete WKA sowie Erweiterungen von Windkraftanlagen.
- **§ 11 Berechnung der Marktprämie:** Differenz AZW und Referenzmarktwert. Berechnung entsprechend der ins öffentliche Netz eingespeisten Strommenge, soweit die im Fördervertrag vereinbarte EPL nicht überschritten wurde (gemessene Viertelstundenwerte).
- § 11 Abs. 6: Windkraftanlagen mit EPL ab 20 MW, Wasserkraft ab 20 MW, und PV ab 5 MW: sofern der Referenzmarktwert den AZW um mehr als 40 % übersteigt, sind 66 % des übersteigenden Teils rückzuvergüten.

# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

## EAG für Windkraftbetreiber 2

- **§ 13 Ermittlung Referenzmarktwert:** Stundenpreis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung der für Ö relevanten Gebotszone, gesondert für jede Technologie, auf Basis der in einer Stunde aus der jeweiligen Technologie erzeugten Strommenge.  
Regulierungsbehörde veröffentlicht am Beginn eines jeden Monats den Referenzmarktwert des vergangenen Monats für jede Technologie.
- **§ 14 Auszahlung der Marktprämie** auf Grundlage des Referenzmarktwertes monatlich
- **§ 15 Aussetzung der Marktprämie** bei negativen Preisen: MP ist 0, wenn in mind. 6 aufeinanderfolgende Stunden neg. Preise. Gilt nicht, wenn Intraday-Preisindex in jenen Stunden positiv ist.

# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

## EAG für Windkraftbetreiber 3

- **§ 16 Dauer der Förderung** 20 Jahre ab Nachweis der Inbetriebnahme
- **§§ 18–29 Allgemeine Bestimmungen zu Ausschreibungen**
- **§§ 30–34 Ausschreibungen für PV**
- **§§ 40–44 Ausschreibungen für Windkraftanlagen ab 2024**



# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

## EAG für Windkraftbetreiber 4

- **§§ 40–44 Ausschreibungen für Windkraftanlagen ab 2024**
- **§ 40 Ausschreibungen ab 2024**, wenn diese nach Evaluierungsbericht effizientere Ergebnisse erwarten lassen.
- **§ 41 Ausschreibungsvolumen** jährlich mind. 400 MW, Ausschreibungen zumindest 2-mal jährlich. Wird Volumen nicht ausgeschöpft, ist es nachfolgenden Terminen zuzuschlagen. Wird das Volumen in drei aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeschöpft, kann es mittels VOR anderen Technologien zugeschlagen werden.
- **§ 42 Sicherheitsleistung**
- **§ 43 Korrektur Zuschlagswert**: Korrekturfaktor als gleichmäßiger Auf- und Abschlag auf AZW für Normstandort. VOR durch BMK und Landwirtschaftsministerin.
- **§ 44 IBN-Frist** 36 Monate, einmal um bis zu 12 Monate verlängerbar.

# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

## EAG für Windkraftbetreiber 5

- **§§ 45–48 Anträge auf Förderungen durch Marktprämie**
- **§ 45 Inhalte für Anträge**
- **§ 46 Antragstellung und Vertragsabschluss:** Anträge, die nicht bedeckt werden können, gelten als zurückgezogen. Wird Volumen nicht ausgeschöpft, ist es Folgejahr zuzuschlagen. Wird Volumen in drei aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeschöpft, kann es mittels VOR auf andere Technologien übertragen werden.
- **§ 47 Festlegung des anzulegenden Werts (AZW) durch VOR von 4 Ministern**
- **§ 48 Marktprämien für Windkraftanlagen:** Vergabevolumen jährlich mind. 400 MW, IBN-Frist 24 Monate und 2-mal Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 12 Monate.

# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

## EAG für Windkraftbetreiber 6

- **§ 54 Wechselmöglichkeit** für Anlagen mit aufrechem Fördervertrag nach ÖSG.
- Anträge sind binnen von 2 Jahren zu stellen.
- Nähere Vorgaben durch VOR.
- **§ 79 und 80 EE-Gemeinschaften:** Auch § 16b bis 16e EIWOG
- **§ 100 Anträge nach ÖSG**, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen betreffend Betriebsförderungen bei Ökostromabwicklungsstelle gereiht sind, gelten als Anträge nach EAG. Unterlagen nachreichen.
- **ÖSG 2012 Übergangsbestimmungen § 57 f:** § 13 Verträge ab Tag nach Kundmachung nur mehr für Anlagen mit EPL unter 500 kW. Ab Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Betriebsförderungen werden keine § 12 Verträge mehr abgeschlossen, es sei denn bereits Förderzusage.

# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

## EIWOG 2010 Netzzutritt

- **§ 46 Allgemeine Anschlusspflicht** auch dann, wenn Einspeisung erst durch Optimierung oder Ausbau des Verteilernetzes möglich wird. Wegen Sicherheitsbedenken Ausnahmen möglich. Betreiber von Verteilernetzen haben Zeitpunkt für IBN zu bestimmen, der spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags (NE 7 bis 5) bzw. spätestens drei Jahre bei NE 4 und 3 liegen darf. Verfahrensdauer nicht einzurechnen.
- **§ 54 pauschales Netzzutrittsentgelt:** 1 bis 20 MW: 50 Euro, mehr als 20 MW: 70 Euro. Sollten die tatsächlichen Kosten für Anschluss mehr als 175 Euro betragen, können die diesen Betrag übersteigende Kosten gesondert verrechnet werden. Evaluierung 2025 und danach alle 5 Jahre.

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

**Weitere Information:**  
[www.igwindkraft.at](http://www.igwindkraft.at)  
[www.windfakten.at](http://www.windfakten.at)

   [/igwindkraft](https://www.instagram.com/igwindkraft)

